

Modellprüfung

C2

telc-Format · Übungstest Nr. 1

Im Format: telc Deutsch C2

Leseverstehen · Hörverstehen und Schreiben · Schriftlicher Ausdruck

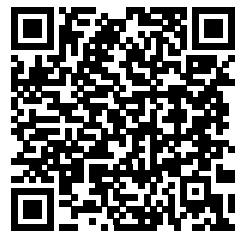
Mit Lösungen, Modelltexten, Transkripten
und Antwortbogen.

Originales, unabhängiges Übungsmaterial
von HowToLearnGerman.online.

Keine offizielle Prüfung des Goethe-Instituts
oder der telc gGmbH. Alle Texte sind neu.

howtolearngerman.online

Learn German · Practice Real Situations · Pass Your Exam



Online mit Audio

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Leseverstehen	3
Hörverstehen und Schreiben	20
Schriftlicher Ausdruck	22
Mündlicher Ausdruck	24
Lösungen	26
Modelltexte und Redemittel	27
Transkripte	35
Antwortbogen	39

Hinweise zu dieser Modellprüfung

Diese Modellprüfung ist ein **originaler, unabhängiger Übungstest** von HowToLearnGerman.online. Sie bildet das öffentlich beschriebene Format von **telc Deutsch C2** nach (Aufbau, Aufgabentypen, Zeiten). Alle Texte, Personen und Aufgaben sind neu geschrieben; es handelt sich nicht um offizielles Material.

Zeiten: Leseverstehen ca. 80 Min. · Hörverstehen und Schreiben ca. 60 Min. · Schriftlicher Ausdruck ca. 90 Min. · Mündlicher Ausdruck ca. 15 Min.

Hören: Die Audiodateien finden Sie in der Online-Version (QR-Code auf jeder Seite). Die Transkripte stehen am Ende dieses Hefts.

Bewertung: Punkte in diesem Heft sind Übungspunkte. Offizielle Bewertungsregeln veröffentlichen das Goethe-Institut und die telc gGmbH.



Leseverstehen

Der Subtest Leseverstehen besteht aus drei Teilen, deren Texte alle zum Rahmenthema „Recht und Gerechtigkeit“ gehören. Sie haben insgesamt 80 Minuten Zeit. Teil 1 und Teil 3 werden mit je 2 Punkten pro Aufgabe, Teil 2 mit 1 Punkt pro Aufgabe bewertet.

Zeit: ca. 80 Minuten · Punkte: 40

Leseverstehen - Teil 1

Die folgenden Abschnitte bilden zusammen einen Lexikonartikel mit dem Titel „Täter-Opfer-Ausgleich“, sind aber durcheinandergeraten. Abschnitt z steht am Anfang (Beispiel). Bringen Sie die Abschnitte a-e in die richtige Reihenfolge: Welcher Abschnitt steht an den Positionen 1-5? Jeder Abschnitt wird genau einmal verwendet.

z) Abschnitt z

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) bezeichnet ein Verfahren, in dem Beschuldigte und Geschädigte einer Straftat unter Anleitung einer neutralen, eigens geschulten Vermittlungsperson die Folgen der Tat gemeinsam aufarbeiten. Im Mittelpunkt steht nicht in erster Linie die Bestrafung, sondern die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens – des materiellen ebenso wie des immateriellen.

a) Abschnitt a

Im deutschsprachigen Raum wurden diese Ansätze in den 1980er-Jahren aufgegriffen, zunächst vor allem im Jugendstrafrecht, wo der erzieherische Gedanke ohnehin Vorrang hat. Später fand der Ausgleich auch Eingang in das allgemeine Strafrecht. In Deutschland kann ein gelungener Ausgleich heute zu einer Milderung der Strafe oder sogar zum Absehen von Strafe führen; vergleichbare Regelungen kennen Österreich und die Schweiz.

b) Abschnitt b



Am Ende dieses gemeinsamen Gesprächs steht im günstigsten Fall eine schriftliche Vereinbarung, die etwa eine Entschuldigung, die Zahlung von Schmerzensgeld oder Arbeitsleistungen zugunsten des Geschädigten vorsieht. Ob sie eingehalten wird, überprüft die Vermittlungsstelle, die das Ergebnis danach der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mitteilt. Auswertungen zeigen, dass die große Mehrheit dieser Vereinbarungen vollständig erfüllt wird.

c) Abschnitt c

Seine Wurzeln reichen in die 1970er-Jahre zurück, als in Nordamerika erste Modellprojekte entstanden, in denen Straftäter und Geschädigte an einen Tisch gebracht wurden. Anstoß dazu gab eine wachsende Kritik am herkömmlichen Strafprozess: Das Opfer, so der Vorwurf, spiele darin kaum eine andere Rolle als die eines Beweismittels, während der eigentliche Konflikt zwischen den Beteiligten ungelöst bleibe.

d) Abschnitt d

Trotz dieser überwiegend positiven Bilanz ist das Verfahren nicht unumstritten. Kritische Stimmen befürchten, wohlhabende Beschuldigte könnten sich durch großzügige Zahlungen gleichsam von ihrer Strafe freikaufen. Zudem wird betont, dass auf Geschädigte unter keinen Umständen Druck ausgeübt werden dürfe, einem Ausgleich zuzustimmen – andernfalls würden sie ein zweites Mal zum Opfer.

e) Abschnitt e

Wie ein solcher Ausgleich im Einzelnen abläuft, ist gesetzlich nur in Grundzügen geregelt. In der Praxis hat sich jedoch ein festes Muster etabliert: Zunächst führt die Vermittlungsperson mit beiden Seiten getrennte Vorgespräche, um deren Sichtweisen und Erwartungen kennenzulernen. Nur wenn beide freiwillig zustimmen, kommt es anschließend zu einem gemeinsamen Gespräch.

Beispiel

- ① Beispiel: Welcher Abschnitt steht am Anfang des Artikels?

z

- | | | |
|---|--|----------------------|
| ① | Position 1: Welcher Abschnitt folgt als zweiter Abschnitt des Artikels? | <input type="text"/> |
| ② | Position 2: Welcher Abschnitt folgt als dritter Abschnitt des Artikels? | <input type="text"/> |
| ③ | Position 3: Welcher Abschnitt folgt als vierter Abschnitt des Artikels? | <input type="text"/> |
| ④ | Position 4: Welcher Abschnitt folgt als fünfter Abschnitt des Artikels? | <input type="text"/> |
| ⑤ | Position 5: Welcher Abschnitt folgt als sechster Abschnitt des Artikels? | <input type="text"/> |

Leseverstehen - Teil 2

Lesen Sie den Text und die Aufgaben 6-15. Entscheiden Sie, welche Aussage (a, b oder c) dem Inhalt des Textes entspricht. Es gibt jeweils nur eine richtige Lösung.

Im Namen des Volkes - und mit seiner Stimme. Wie Schöffinnen und Schöffen die Strafjustiz prägen

Als Yasemin Kaya im Frühjahr einen Brief des Amtsgerichts Duisburg aus dem Briefkasten zog, dachte sie zunächst an einen vergessenen Strafzettel. Stattdessen teilte man ihr mit, sie sei für die kommende Amtsperiode zur Schöffin gewählt worden. „Ich hatte mich nirgends beworben und wusste ehrlich gesagt nicht einmal genau, was eine Schöffin eigentlich macht“, erzählt die 41-jährige Logistikplanerin. Des Rätsels Lösung: In ihrem Stadtbezirk hatten sich zu wenige Freiwillige gemeldet, sodass die Gemeinde ihre Vorschlagsliste – wie es vielerorts üblich ist – mit Namen ergänzte, die nach dem Zufallsprinzip aus dem Melderegister gezogen worden waren. Ein Wahlausschuss beim Amtsgericht traf daraus die endgültige Auswahl. Ablehnen konnte Kaya das Amt nicht ohne Weiteres: Es handelt sich um ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme deutsche Staatsangehörige grundsätzlich verpflichtet sind; nur wenige, gesetzlich festgelegte Gründe – etwa ein fortgeschrittenes Alter oder gesundheitliche Einschränkungen – berechtigen dazu, es abzulehnen.



Wie Kaya üben in Deutschland Zehntausende Bürgerinnen und Bürger dieses Amt aus. Schöffen wirken an Strafverfahren der Amts- und Landgerichte mit, und zwar nicht als Beisitzer mit bloß beratender Funktion, sondern als vollwertige Richter: Ihre Stimme zählt bei der Frage nach Schuld und Strafe genauso viel wie die der Berufsrichter. Da für eine Verurteilung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, können die beiden Schöffen eines Schöffengerichts, das nur mit einem Berufsrichter besetzt ist, einen Schuldspruch theoretisch sogar gemeinsam verhindern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; wer berufen wird, muss zu Beginn der Periode mindestens 25 und darf höchstens 69 Jahre alt sein. Juristische Vorkenntnisse werden nicht verlangt – im Gegenteil: Bestimmte Berufsgruppen wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte oder Polizeibeamte sollen ausdrücklich nicht berufen werden.

Eine Besonderheit bilden die Jugendschöffen, die an Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mitwirken. Für sie gelten zusätzliche Anforderungen: Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein, weshalb sie nicht von der Gemeinde, sondern vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen werden. Häufig finden sich unter ihnen Lehrerinnen, Sozialarbeiter oder Trainer aus Sportvereinen. Im Jugendstrafrecht steht nach dem Gesetz der Erziehungsgedanke im Vordergrund – es geht also weniger um Vergeltung als darum, weitere Straftaten zu verhindern. Gerade hier, so berichten viele Beteiligte, könne der Blick von außen hilfreich sein: Wer täglich mit Jugendlichen arbeitet, erkenne mitunter schneller als ein Jurist, ob hinter einer Tat jugendlicher Übermut, eine familiäre Notlage oder der Beginn einer kriminellen Laufbahn steckt.



Die Idee, Laien an der Rechtsprechung zu beteiligen, ist ein Erbe des 19. Jahrhunderts. Liberale Reformer forderten damals, die Strafjustiz dürfe nicht allein einem obrigkeitstreuen Richterstand überlassen bleiben; das Volk, in dessen Namen geurteilt werde, solle auch mitentscheiden. Heute wird die Laienbeteiligung meist mit anderen Argumenten verteidigt. Schöffen, so heißt es, brächten Lebenserfahrung in den Gerichtssaal, die Juristen mitunter fehle, und sie stärkten das Vertrauen der Bevölkerung in Urteile, die eben nicht hinter verschlossenen Türen von Fachleuten allein gefällt würden. Kritiker halten dem entgegen, das Laienelement sei ein romantisches Relikt: In einer hochkomplexen Rechtsordnung könnten Menschen ohne entsprechende Ausbildung die Tragweite ihrer Entscheidungen kaum ermessen.

Was Schöffen tatsächlich bewirken, hat eine Forschungsgruppe um die Göttinger Rechtssoziologin Mirjam Ostendorf in den vergangenen drei Jahren untersucht. Das Team befragte knapp 300 Schöffinnen und Schöffen sowie rund 80 Berufsrichterinnen und -richter und begleitete zudem – mit Zustimmung aller Beteiligten – zahlreiche Verfahren. Das Ergebnis fällt differenzierter aus, als es beide Lager erwarten dürften. Dass Laien ihre Berufsrichter überstimmen, kommt demnach äußerst selten vor; gibt es Meinungsverschiedenheiten, betreffen sie weit häufiger das Strafmaß als die Schuldfrage. „Wer die Bedeutung der Schöffen an der Zahl der Kampfabstimmungen misst, wird sie unterschätzen“, sagt Ostendorf. Der eigentliche Effekt liege woanders: Weil die Berufsrichter ihre Einschätzungen vor Laien vertreten müssten, seien sie gezwungen, ihre Überlegungen verständlich und nachvollziehbar zu formulieren. „Das Beratungszimmer wird zu einem Ort, an dem Juristen ihre Gedankengänge in Alltagssprache übersetzen müssen – und dabei nicht selten selbst auf Lücken in ihrer Argumentation stoßen.“



Yasemin Kaya kann das bestätigen. Bei ihrem ersten Verfahren, einem Einbruchsdiebstahl, sei sie sich vorgekommen „wie in einer Fremdsprachenprüfung ohne Wörterbuch“. Begriffe wie „Einlassung“ oder „Verwertungsverbot“ seien gefallen, ohne dass jemand sie erklärt habe. Erst in der Beratung habe die Vorsitzende Richterin, Annette Wiegand, ihr und dem zweiten Schöffen anhand einer Skizze auf einem Notizblock erläutert, worauf es rechtlich ankam. Irritiert habe sie anfangs auch, dass sie die Ermittlungsakte nicht einsehen durfte, während die Berufsrichter sie offensichtlich genau kannten. „Ich fand das ehrlich gesagt kränkend – als würde man uns nicht zutrauen, mit Informationen umzugehen.“ Inzwischen sieht sie das anders. Die Zurückhaltung beim Aktenzugang beruht auf einem Grundgedanken des Strafprozesses: Entscheidend soll sein, was in der mündlichen Verhandlung vor den Augen aller Beteiligten zur Sprache kommt, nicht, was irgendwann im Ermittlungsverfahren zu Papier gebracht wurde. Schöffen sollen gewissermaßen das unvoreingenommene Publikum verkörpern, das sich sein Urteil allein aus der Verhandlung bildet. Allerdings wird dieser Grundsatz heute weniger strikt gehandhabt als früher: In umfangreichen Verfahren dürfen Schöffen inzwischen etwa Auszüge aus der Akte erhalten, um der Beweisaufnahme besser folgen zu können.

Ein häufig erhobener Einwand lautet, Laien ließen sich leichter von Emotionen, Vorurteilen oder der Berichterstattung in den Medien leiten als Berufsrichter. Ostendorf hält diese Annahme für zu bequem. Experimentelle Studien hätten gezeigt, dass sich auch erfahrene Richter von scheinbar belanglosen Faktoren beeinflussen ließen – etwa von einer zuvor genannten Zahl, an der sie ihr Strafmaß unbewusst ausrichteten. „Der Unterschied ist nicht, dass Juristen frei von Verzerrungen wären. Der Unterschied ist, dass sie gelernt haben, ihre Entscheidungen so zu begründen, dass solche Verzerrungen weniger auffallen.“ Gerade deshalb sei das Zusammenspiel beider Gruppen wertvoll: Die Laien stellten Fragen, die Berufsrichter längst für erledigt hielten, und die Berufsrichter bremsten Laien, die sich vom Eindruck einer einzelnen Zeugenaussage mitreißen ließen.



Schwerer wiegt aus Sicht der Forscherin ein anderes Problem: Die Schöffen bilden die Gesellschaft, in deren Namen sie urteilen, nur sehr unvollkommen ab. In der Göttinger Stichprobe waren Menschen über 55 Jahre deutlich überrepräsentiert, ebenso Angehörige des öffentlichen Dienstes und Ruheständler. Junge Erwachsene, Selbstständige und Schichtarbeiter fanden sich dagegen kaum – was wenig überrascht, wenn man bedenkt, dass Verhandlungen in der Regel mitten in der Woche stattfinden und mitunter bis in den späten Nachmittag dauern. Hinzu kommt, dass das Amt an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden ist. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung, der hier lebt, arbeitet und Steuern zahlt, bleibt damit von vornherein ausgeschlossen. Kaya, deren Eltern in den Achtzigerjahren aus der Türkei nach Duisburg kamen, war in ihrer Kammer lange die Einzige mit einer familiären Migrationsgeschichte. „Bei einem Prozess gegen einen jungen Mann aus einer ähnlichen Familie wie meiner habe ich gemerkt, dass ich manche Dinge anders lese als die anderen“, sagt sie. „Nicht milder, nicht strenger – einfach anders.“

Für viele, die das Amt ausüben, ist es zudem schlicht eine Belastung. Zwar ist gesetzlich festgelegt, dass niemand wegen seiner Tätigkeit als Schöffe benachteiligt oder gar entlassen werden darf, und für Verdienstausschlag gibt es eine Entschädigung. Doch die Zahlungen sind gedeckelt, und gerade für Selbstständige gleichen sie den tatsächlichen Verlust selten aus. Kaya hat Glück: Ihr Arbeitgeber stellt sie ohne Murren frei. Anders erging es einer Gastronomin aus der Göttinger Studie, die während eines mehrmonatigen Wirtschaftsstrafverfahrens ihr Restaurant an den Verhandlungstagen schließen musste. Ostendorf zieht daraus eine grundsätzliche Konsequenz: „Wenn das Ehrenamt in der Praxis nur noch für Menschen zumutbar ist, die finanziell abgesichert und zeitlich flexibel sind, dann untergräbt das genau die Legitimation, die es eigentlich stiften soll.“



Eine weitere Sorge hat in den vergangenen Jahren an Gewicht gewonnen. Mehrfach riefen extremistische Gruppierungen ihre Anhänger öffentlich dazu auf, sich für das Schöffenamts zu bewerben, um – wie es in einem solchen Aufruf hieß – „die Justiz von innen zu verändern“. Rechtlich ist geklärt, dass ehrenamtliche Richter ebenso wie Berufsrichter zur Treue gegenüber der Verfassung verpflichtet sind und ihres Amtes enthoben werden können, wenn sie diese Pflicht gröblich verletzen. In der Praxis ist es allerdings schwierig, Bewerberinnen und Bewerber im Vorfeld zu überprüfen; den Wahlausschüssen fehlen dafür sowohl die Mittel als auch die nötigen Informationen. Ostendorf mahnt dennoch zur Gelassenheit: In ihrer Stichprobe habe es keinen einzigen Fall gegeben, in dem ein Schöffe versucht habe, eine Beratung ideologisch zu vereinnahmen. „Die beste Vorkehrung gegen eine Unterwanderung ist nicht Misstrauen, sondern eine große Zahl engagierter Bewerber. Wo sich viele melden, fällt der Einzelne weniger ins Gewicht.“

Wie sich die Zusammenarbeit im Beratungszimmer anfühlt, beschreibt Rainer Oltmanns, ein pensionierter Lokführer aus Oldenburg, der inzwischen seine zweite Amtsperiode absolviert. Über konkrete Fälle darf er nicht sprechen, denn für Schöffen gilt wie für Berufsrichter das Beratungsgeheimnis. Allgemein aber sagt er: „Am Anfang dachte ich, ich müsste den Juristen beweisen, dass der gesunde Menschenverstand gegen sie ankommt. Ich bin mit festen Meinungen in die Beratung gegangen und habe sie verteidigt wie eine Festung.“ Mit der Zeit habe er gelernt, dass es in der Beratung nicht darum gehe, recht zu behalten. „Ich habe mehr als einmal meine Meinung geändert – und einmal hat die Vorsitzende ihre geändert. Das war der Tag, an dem ich verstanden habe, wozu ich da bin.“ Dass manche Berufsrichter ihre fachliche Überlegenheit ausspielen, verschweigt er allerdings nicht. Es habe Vorsitzende gegeben, die eine Beratung nach zehn Minuten mit dem Satz „Dann sind wir uns ja einig“ beendet hätten, bevor die Schöffen überhaupt zu Wort gekommen seien. „Da muss man dann eben den Mund aufmachen. Das lernt man nicht in einem Einführungskurs, sondern nur, indem man es tut.“



Ein Blick in die Nachbarländer zeigt, wie unterschiedlich die Beteiligung von Laien ausgestaltet sein kann. In Österreich gibt es neben Schöffen auch Geschworene: Bei bestimmten schweren Verbrechen entscheiden acht Laien allein über die Schuldfrage, ohne dass die Berufsrichter an dieser Abstimmung teilnehmen; erst über die Strafe beraten beide Gruppen gemeinsam. Dieses Modell gilt als besonders konsequente Form der Volksbeteiligung, steht aber seit Langem in der Kritik, weil der Wahrspruch der Geschworenen nicht begründet werden muss – für Angeklagte wie für die Öffentlichkeit bleibt dann mitunter im Dunkeln, warum jemand schuldig gesprochen wurde. In der Schweiz wiederum ist die Lage wegen der kantonalen Gerichtsorganisation uneinheitlich: Während einige Kantone Laienrichter weitgehend abgeschafft haben, werden sie andernorts sogar vom Volk gewählt, häufig auf Vorschlag der politischen Parteien.

In Deutschland reichen die Reformvorschläge von verpflichtenden Einführungskursen über digitale Glossare bis hin zu einem generellen Recht auf Akteneinsicht. Ostendorf befürwortet eine bessere Vorbereitung, warnt aber davor, über das Ziel hinauszuschießen. „Wer Laien zu Halbjuristen ausbildet, schafft sie in Wahrheit ab. Ihr Wert liegt gerade darin, dass sie nicht so denken wie wir.“ Wichtiger als juristische Schulungen sei es, die Zusammensetzung der Schöffenschaft zu verbreitern – etwa durch eine Entschädigung, die den realen Einkommensverlust ausgleicht, oder durch die gezielte Ansprache von Gruppen, die bislang kaum vertreten sind.

Yasemin Kaya hat inzwischen an mehr als zwanzig Verhandlungen mitgewirkt. Ob sie sich nach Ablauf der Periode erneut zur Verfügung stellt, weiß sie noch nicht; die Abende, an denen sie nach einem Prozesstag nicht abschalten konnte, waren zahlreicher, als sie erwartet hatte. Eines aber, sagt sie, habe sie gelernt: „Früher dachte ich, ein Urteil sei so etwas wie das Ergebnis einer Rechenaufgabe. Heute weiß ich, dass es von Menschen gefällt wird, die zweifeln. Und ich finde, genau das sollte man wissen, wenn man ‚Im Namen des Volkes‘ liest.“

Beispiel



- ⑤ Yasemin Kaya wurde Schöffin, weil ...
- ☐ **a** sie sich auf Anraten ihres Arbeitgebers beworben hatte.
 - ☒ **b** ihr Name per Zufallsauswahl auf die Vorschlagsliste gelangt war.
 - ☐ **c** sie das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht ablehnen konnte.
- ⑥ Schöffinnen und Schöffen ...
- ☐ **a** unterstützen die Berufsrichter mit ihrem Rat, ohne selbst abzustimmen.
 - ☐ **b** haben bei der Entscheidung über Schuld und Strafe dasselbe Stimmgewicht wie Berufsrichter.
 - ☐ **c** müssen nachweisen, dass sie über juristische Grundkenntnisse verfügen.
- ⑦ Heute wird die Beteiligung von Laien laut Text vor allem damit gerechtfertigt, dass sie ...
- ☐ **a** die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung erhöhe.
 - ☐ **b** eine obrigkeitstreue Richterschaft kontrollieren müsse.
 - ☐ **c** die Komplexität der Rechtsordnung verringere.
- ⑧ Die Göttinger Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Schöffen ...
- ☐ **a** ihre Berufsrichter vor allem in der Schuldfrage häufig überstimmen.
 - ☐ **b** sich in der Beratung überwiegend für mildere Strafen einsetzen.
 - ☐ **c** die Berufsrichter dazu veranlassen, ihre Überlegungen nachvollziehbar darzulegen.
- ⑨ Dass Schöffen traditionell keine Ermittlungsakte erhalten, ...
- ☐ **a** dient vor allem dem Schutz persönlicher Daten der Angeklagten.
 - ☐ **b** ist inzwischen vollständig abgeschafft worden.
 - ☐ **c** soll sicherstellen, dass sich das Urteil auf die mündliche Verhandlung stützt.



- ⑩ Nach Auffassung Ostendorfs unterscheiden sich Berufsrichter von Laien vor allem darin, dass sie ...
- ☐ **a** mögliche Verzerrungen in ihren Begründungen geschickter verbergen.
 - ☐ **b** gegen den Einfluss zuvor genannter Zahlen immun sind.
 - ☐ **c** sich seltener von Medienberichten leiten lassen.
- ⑪ Die Zusammensetzung der Schöffenschaft ist laut Studie unter anderem deshalb unausgewogen, weil ...
- ☐ **a** die Gemeinden bevorzugt ältere Menschen vorschlagen.
 - ☐ **b** die zeitlichen Anforderungen des Amtes bestimmten Gruppen die Ausübung erschweren.
 - ☐ **c** Menschen mit Migrationsgeschichte grundsätzlich nicht berufen werden dürfen.
- ⑫ Ostendorf befürchtet, dass ...
- ☐ **a** eine unzureichende Entschädigung die demokratische Legitimation des Amtes schwächt.
 - ☐ **b** Arbeitgeber Schöffen zunehmend entlassen.
 - ☐ **c** Wirtschaftsstrafverfahren künftig ohne Laien verhandelt werden.
- ⑬ Aus den Äußerungen von Rainer Oltmanns geht hervor, dass er ...
- ☐ **a** das Beratungsgeheimnis für überflüssig hält.
 - ☐ **b** in der Beratung grundsätzlich den Berufsrichtern folgt.
 - ☐ **c** seine Aufgabe anfangs darin sah, sich gegen die Berufsrichter zu behaupten.
- ⑭ Am österreichischen Geschworenenmodell wird kritisiert, dass ...
- ☐ **a** Berufsrichter allein über die Schuld entscheiden.
 - ☐ **b** der Schuldspruch ohne Begründung ergeht.
 - ☐ **c** Laien nicht an der Festlegung der Strafe beteiligt sind.



- ⑮ Im Hinblick auf Reformen vertritt Ostendorf die Ansicht, dass ...
- ☐ **a** eine breitere soziale Zusammensetzung wichtiger ist als juristische Schulungen.
 - ☐ **b** Schöffen ein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht erhalten sollten.
 - ☐ **c** auf jede Form der Vorbereitung verzichtet werden sollte.

Leseverstehen - Teil 3

Lesen Sie den Text „Recht haben, Recht bekommen - Bekenntnisse eines Prinzipienreiters“ (Abschnitte a-m) und die Aussagen 16-25. In welchem Abschnitt wird die jeweilige Aussage - häufig nur indirekt - zum Ausdruck gebracht? Jeder Abschnitt passt höchstens einmal. Passt eine Aussage zu keinem Abschnitt, wählen Sie x.

a) Abschnitt a

Ich will gleich zu Beginn ein Missverständnis ausräumen: Ich bin kein Querulant. Querulanten streiten aus Freude am Streit, ich dagegen streite aus Liebe zum Recht. Das ist ein Unterschied, den meine Frau nach dreißig Ehejahren noch immer nicht ganz erfasst hat. Wenn sie sagt, ich hätte da ein „Hobby“, korrigiere ich sie geduldig: Ich habe eine Haltung. Dass diese Haltung bislang zu elf Zivilverfahren, drei Dienstaufsichtsbeschwerden und einem Hausverbot in der örtlichen Bäckerei geführt hat, spricht nicht gegen die Haltung, sondern gegen die Zustände. Wer in einem Land lebt, in dem es für nahezu alles ein Gesetz gibt, hat schließlich auch die Pflicht, diese Gesetze in Anspruch zu nehmen. Alles andere wäre eine Verschwendung von Steuergeldern.

b) Abschnitt b



Nehmen wir die Sache mit der Hecke. Die Thujen meines Nachbarn, Herrn Wendelin, ragten im vergangenen Frühjahr exakt zwölf Zentimeter über die zulässige Höhe hinaus – ich habe es mit einem Laser-Entfernungsmesser dokumentiert, an vier verschiedenen Tagen und bei unterschiedlichem Wind. Herr Wendelin, ein freundlicher, aber juristisch völlig unbedarfter Mensch, bot mir an, die Hecke am folgenden Samstag zu stutzen. Er hatte sogar schon die Schere aus dem Keller geholt. Ich habe abgelehnt. Wer sich mit einer Gartenschere zufriedengibt, wo ihm ein Urteil zusteht, hat das Wesen des Rechtsstaats nicht begriffen. Herr Wendelin hat die Schere daraufhin wortlos in den Keller zurückgetragen. Ich glaube, er hat in diesem Moment zum ersten Mal verstanden, mit wem er es zu tun hat.

c) Abschnitt c

Mein Anwalt, Dr. Kluge-Pfannenstiel, riet mir von der Klage ab. Er tut das seit Jahren, mit bewundernswerter Beharrlichkeit, und ebenso beharrlich übersendet er mir anschließend seine Kostennote. Ich schätze ihn sehr. Ein Anwalt, der einem abrät und sich dafür bezahlen lässt, ist ein ehrlicher Anwalt; ein Anwalt, der einem zurät, ist bloß ein Geschäftsmann. Dass er mir zur Begrüßung inzwischen Kaffee und Gebäck anbietet und sich nach meinen Plänen für das kommende Quartal erkundigt, deute ich als Zeichen aufrichtiger Anteilnahme. Zu Weihnachten hat er mir sogar eine Karte geschickt, gedruckt auf schwerem Büttenpapier.

d) Abschnitt d

Meine Rechtsschutzversicherung hat mir vor zwei Jahren gekündigt, und zwar mit einem Schreiben, das ich mir habe rahmen lassen. Darin war von einer „auffälligen Schadenshäufigkeit“ die Rede. Man muss solche Formulierungen zu lesen wissen. Ein Konzern mit Hunderten von Juristen zieht sich vor einem einzelnen Bürger zurück – wenn das kein Ritterschlag ist, dann weiß ich es auch nicht. Seither führe ich meine Prozesse auf eigene Rechnung, was meine Unabhängigkeit, wie ich finde, eher noch gestärkt hat. Meiner Frau habe ich das Schreiben beim Abendessen vorgelesen. Sie hat lange geschwiegen und dann gefragt, ob wir uns das überhaupt noch leisten können. Eine typisch kleinmütige Frage.



e) Abschnitt e

Im Güte Termin vor dem Amtsgericht schlug die Richterin – eine junge Frau mit erstaunlich müden Augen – einen Vergleich vor: Die Hecke werde gekürzt, die Kosten würden geteilt, und man gehe in Frieden auseinander. Ich habe ihr höflich, aber bestimmt erklärt, dass ich nicht gekommen sei, um in Frieden auseinanderzugehen. Ein Vergleich ist nichts anderes als ein Urteil, vor dem beide Seiten den Mut verloren haben. Die Richterin hat daraufhin sehr lange aus dem Fenster gesehen. Ich nehme an, sie war beeindruckt. Auf dem Heimweg habe ich mir die Formulierung notiert, um sie bei passender Gelegenheit wiederzuverwenden. Gelegenheiten dieser Art ergeben sich bei mir erfreulich oft.

f) Abschnitt f

Im Sommer fand in unserer Straße das alljährliche Nachbarschaftsfest statt. Die Einladungen wurden, wie ich später erfuhr, persönlich überbracht – an alle Häuser bis auf unseres. Meine Frau war gekränkt, ich nicht. Man lädt niemanden ein, in dessen Gegenwart man sich unsicher fühlt, und wer möchte schon beim Grillen neben jemandem stehen, der das Nachbarrechtsgesetz auswendig kennt? Ich habe den Abend am Fenster verbracht und notiert, wann die Musik leiser gedreht wurde. Es war 22.07 Uhr. Man respektiert mich offenbar.

g) Abschnitt g

Man wirft mir gelegentlich vor, ich wisse gar nicht, was Gerechtigkeit sei. Das Gegenteil ist der Fall. Ich habe mich eingehend mit der Frage beschäftigt und bin zu einer Definition gelangt, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt: Gerech ist ein Verfahren, an dessen Ende sich zeigt, dass ich im Recht war. Endet es anders, liegt ein Verfahrensfehler vor, der in der nächsten Instanz zu korrigieren ist. Die alten Römer, die von diesen Dingen ja einiges verstanden, hätten mir vermutlich zugestimmt. Aber die alten Römer sind tot, und ich lebe, was in gewisser Weise ebenfalls für mich spricht.

h) Abschnitt h

Neulich las ich in der Zeitung, die Gerichte seien überlastet, Verfahren zögen sich über Jahre hin, und Bürger mit wirklich dringenden Anliegen müssten deshalb immer länger warten. Der Artikel war in einem vorwurfsvollen Ton gehalten, den ich nicht nachvollziehen kann. Ohne Menschen wie mich hätten all die Richterinnen und Rechtspfleger doch kaum etwas zu tun. Ich sichere Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst, und zwar ohne einen Cent Subvention. Eigentlich müsste man mir dafür eine Urkunde überreichen. Ich habe der Zeitung einen Leserbrief geschrieben, in dem ich diesen Gedanken ausführlich dargelegt habe. Er wurde nicht abgedruckt, vermutlich aus Platzgründen.

i) Abschnitt i

Auf Drängen meiner Frau habe ich einmal an einer Mediation teilgenommen. Die Mediatorin, eine sanfte Person mit Leinenschal, wollte von mir wissen, wie ich mich fühle, wenn ich die Hecke sehe. Ich habe ihr erklärt, dass Gefühle für die Höhe einer Thuja rechtlich unerheblich seien. Dann fragte sie, was ich mir für das Verhältnis zu meinem Nachbarn wünsche. Ich wünschte mir eine vollstreckbare Ausfertigung. Wir haben die Sitzung schließlich einvernehmlich vorzeitig beendet – das einzige Einvernehmen, das je in meinem Namen erzielt wurde. Die Rechnung der Mediatorin habe ich selbstverständlich angefochten.

j) Abschnitt j

Nach vierzehn Monaten erging endlich das Urteil: Die Hecke sei um zwölf Zentimeter zu kürzen. Ich hatte gewonnen, vollständig und auf ganzer Linie. Leider war Herr Wendelin zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezogen, und der neue Eigentümer hatte die Thujen gleich in der ersten Woche gerodet, weil er, wie er sagte, „mit dem Zeug nichts anfangen“ könne. Ich habe das Urteil trotzdem an den Gartenzaun geheftet. Ein Sieg bleibt ein Sieg, auch wenn ihm niemand mehr gegenübersteht. Passanten bleiben gelegentlich davor stehen und lesen es. Manche lachen, vermutlich aus Erleichterung darüber, dass in unserer Straße endlich wieder Rechtsfrieden herrscht.

k) Abschnitt k

Der neue Nachbar heißt Okafor, hat drei Kinder, einen Hund und – das habe ich gleich am zweiten Tag bemerkt – ein Trampolin, das am Nachmittag einen Schatten auf mein Tomatenbeet wirft. Er hat mich freundlich begrüßt und zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Ich habe vorsorglich nicht reagiert, da ein gemeinsamer Kaffee vor Gericht als stillschweigende Duldung ausgelegt werden könnte. Man muss in solchen Dingen vorausdenken. Einen neuen Ordner habe ich bereits angelegt; er ist noch dünn, aber das ändert sich erfahrungsgemäß schnell.

l) Abschnitt l

Manchmal, spätabends, wenn das Telefon wieder einmal den ganzen Abend über stumm geblieben ist, frage ich mich, ob ich einsam bin. Es ist eine unjuristische Frage, und ich verscheuche sie, indem ich im Bürgerlichen Gesetzbuch lese. Das BGB hat über zweitausend Paragraphen, und keiner davon hat mich je enttäuscht. Kein Paragraph hat mir je vorgeworfen, ich sei „anstrengend“. Wenn ich ehrlich bin, ist das mehr, als ich über die meisten Menschen sagen kann.

m) Abschnitt m

Ich trage mich übrigens mit dem Gedanken, meine Erfahrungen in einem Buch festzuhalten. Arbeitstitel: „Mein Recht und ich“. Meine Frau, der ich am Telefon davon erzählte, meinte, der Titel sei treffend, da sei ja schließlich auch niemand sonst. Sie wohnt seit einiger Zeit bei ihrer Schwester in Rosenheim – vorübergehend, wie sie sagt, seit nunmehr anderthalb Jahren. Ihre Wintersachen hat sie im Oktober abholen lassen. Ich habe ihr geschrieben, dass ich ihr nichts nachtrage. Rechtlich gesehen stünde mir einiges zu.

Wenn es keine passende Lösung gibt, schreiben Sie x.

Recht haben, Recht bekommen - Bekenntnisse eines Prinzipienreiters

Eine Glosse

- ⑩ Der Erzähler setzt Gerechtigkeit in Wahrheit mit seinem eigenen Erfolg gleich.

☐

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| (17) | Der Erzähler lehnt das Angebot seines Kontrahenten ab, das Ärgernis eigenhändig zu beseitigen, weil ihm ein richterlicher Spruch mehr bedeutet. | ☐ |
| (18) | Jemand profitiert finanziell gerade von dem Verhalten, vor dem er warnt. | ☐ |
| (19) | Der Erzähler deutet seine Ausgrenzung durch die Nachbarschaft als Zeichen der Hochachtung. | ☐ |
| (20) | Ein juristischer Erfolg erweist sich als bedeutungslos, weil der Anlass des Streits gar nicht mehr existiert. | ☐ |
| (21) | Der Erzähler stellt eine Belastung der Allgemeinheit, die er selbst mitverursacht, als Dienst an ihr dar, für den ihm eigentlich eine Auszeichnung gebühre. | ☐ |
| (22) | Für den Erzähler haben emotionale Gesichtspunkte bei der Beilegung eines Konflikts keinen Platz. | ☐ |
| (23) | Es gibt Anzeichen dafür, dass eine dem Erzähler nahestehende Person nicht mehr mit ihrer Rückkehr rechnet. | ☐ |
| (24) | Der Erzähler bedauert im Nachhinein, ein Angebot zur gütlichen Einigung ausgeschlagen zu haben. | ☐ |
| (25) | Eine Institution beendet die Zusammenarbeit mit dem Erzähler, was er als Beweis seiner Stärke auffasst. | ☐ |





Hörverstehen und Schreiben

In diesem Subtest hören Sie einen längeren Text (einen Vortrag) nur einmal und machen sich dabei Notizen. Anschließend fassen Sie den Text schriftlich zusammen (ca. 15 Minuten Hören und Notieren, ca. 45 Minuten Schreiben).

Zeit: ca. 60 Minuten · Punkte: 40

Hörverstehen und Schreiben – Zusammenfassung

Sie hören einen Vortrag der Wiener Rechtssoziologin Theresa Hainzl aus der Ringvorlesung „Recht im Alltag“. Sie hören den Text nur einmal. Notieren Sie die fünf Hauptpunkte, die zu Beginn angekündigt werden, und die wichtigsten Einzelheiten dazu. Schreiben Sie danach eine Zusammenfassung in ganzen Sätzen als zusammenhängenden Text. Nennen Sie den Titel, alle fünf Hauptpunkte und die wesentlichen Einzelheiten. Stichpunkte werden nicht gewertet.

Sie hören die Texte einmal. Audio: Online-Version (QR-Code unten).

Zusammenfassung

Fassen Sie den Vortrag „Recht haben ist nicht Recht bekommen“ zusammen. Gehen Sie auf den Titel, die fünf angekündigten Hauptpunkte und die wichtigsten Einzelheiten zu jedem Punkt ein.

- Titel des Vortrags
- Hauptpunkt 1: Kosten als Hürde
- Hauptpunkt 2: die Sprache des Rechts
- Hauptpunkt 3: Wissen, Scham und Vertrauen
- Hauptpunkt 4: Chancen und Grenzen der Digitalisierung
- Hauptpunkt 5: Auswege und Forderungen an die Rechtspolitik

keine Wortvorgabe (zusammenhängender Text in ganzen Sätzen) · ca. 45 Minuten

Hören Sie den Text (Online-Version) und schreiben Sie dann Ihren Text.







Schriftlicher Ausdruck

Wählen Sie eines der drei Themen und schreiben Sie einen argumentativen Aufsatz (Erörterung oder Stellungnahme). Beziehen Sie sich dabei auf mindestens drei der Texte, die Sie im Lese- und Hörteil zum Rahmenthema „Recht und Gerechtigkeit“ kennengelernt haben.

Zeit: ca. 90 Minuten · Punkte: 40

Schriftlicher Ausdruck

Wählen Sie eines der drei Themen. Schreiben Sie einen gegliederten, argumentativen Text. Beziehen Sie mindestens drei Texte aus den Subtests Leseverstehen und Hörverstehen ein und kennzeichnen Sie Zitate sowie die Meinungen anderer als solche. Es gibt keine Wortvorgabe.

Wählen Sie **eine** der folgenden Aufgaben.

Thema 1

„Im Namen des Volkes“ – Sollten Bürgerinnen und Bürger ohne juristische Ausbildung auch künftig an Strafurteilen mitwirken? Erörtern Sie Vor- und Nachteile der Laienbeteiligung in der Justiz und nehmen Sie begründet Stellung.

- Ziele und Begründungen der Laienbeteiligung
- Einwände (Fachkompetenz, Beeinflussbarkeit, Repräsentativität)
- mögliche Reformen
- eigene begründete Position

keine Wortvorgabe · ca. 90 Minuten

Thema 2

„Gleiches Recht für alle“ – nur auf dem Papier? Nehmen Sie Stellung zu der Frage, inwieweit Geld, Sprache und Bildung darüber entscheiden, ob Menschen zu ihrem Recht kommen, und was der Staat dagegen tun sollte.

- finanzielle Hürden
- sprachliche und bildungsbezogene Hürden
- Rolle von Digitalisierung und Beratungsangeboten
- eigene Vorschläge

keine Wortvorgabe · ca. 90 Minuten





Thema 3

Urteil oder Verständigung? Erörtern Sie, welche Rolle außergerichtliche Formen der Konfliktlösung wie Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation oder Schlichtung künftig spielen sollten, und wo ihre Grenzen liegen.

- Ziele und Vorteile außergerichtlicher Verfahren
- Risiken und Grenzen
- Streitkultur in der Gesellschaft
- eigene begründete Position

keine Wortvorgabe · ca. 90 Minuten



Mündlicher Ausdruck

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung mit zwei Prüfenden und dauert ca. 15 Minuten. Vorher haben Sie 20 Minuten Vorbereitungszeit; Notizen sind erlaubt. In Teil 1 halten Sie einen Vortrag, in Teil 2 vertiefen Sie das Thema im Gespräch mit den Prüfenden.

Zeit: ca. 15 Minuten · Punkte: 40

Mündlicher Ausdruck – Teil 1: Vortrag

Wählen Sie Thema A oder Thema B. Stellen Sie sich vor, Sie eröffnen eine Podiumsdiskussion: Führen Sie in das Thema ein, erläutern Sie unterschiedliche Positionen und beziehen Sie selbst Stellung. Sprechen Sie ca. 6-8 Minuten zusammenhängend.

Thema A (A)

Thema A: Gerichtsverhandlungen im Livestream – mehr Transparenz oder öffentlicher Pranger? Eröffnen Sie mit einem Vortrag eine Podiumsdiskussion zu der Frage, ob Strafprozesse künftig live im Internet übertragen werden sollten.

Vorbereitungszeit: 20 Minuten

- Ausgangslage: Öffentlichkeitsprinzip und heutige Praxis
- Argumente für Übertragungen (Transparenz, Bildung, Vertrauen)
- Argumente dagegen (Persönlichkeitsrechte, Zeugen, Showeffekte)
- mögliche Kompromisse
- eigene Position

Thema B (A)

Thema B: Algorithmen in der Justiz – Sollen Computerprogramme Richterinnen und Richter bei ihren Entscheidungen unterstützen oder sie in bestimmten Bereichen sogar ersetzen? Eröffnen Sie mit einem Vortrag eine Podiumsdiskussion.

Vorbereitungszeit: 20 Minuten

- mögliche Einsatzbereiche (Massenverfahren, Recherche, Strafzumessung)
- erhoffte Vorteile (Tempo, Einheitlichkeit, Entlastung)
- Risiken (Intransparenz, Vorurteile in Daten, Verantwortung)
- Grenzen menschlichen Urteilens
- eigene Position



Mündlicher Ausdruck – Teil 2: Vertiefendes Gespräch

Im Anschluss an Ihren Vortrag stellen Ihnen die Prüfenden Fragen, bitten um Präzisierungen und halten Ihren Thesen Gegenargumente entgegen. Reagieren Sie differenziert, verteidigen oder relativieren Sie Ihre Position (ca. 7-9 Minuten).

Teil 2 – zu Thema A (A)

Mögliche Fragen und Einwände der Prüfenden nach einem Vortrag zu Thema A:

- Sie sagen, Zeugen könnten sich beeinflusst fühlen. Gilt das nicht auch für Journalisten im Saal?
- Würden Übertragungen nicht vor allem spektakuläre Prozesse betreffen und so ein verzerrtes Bild der Justiz erzeugen?
- Wie ließe sich verhindern, dass Ausschnitte aus dem Zusammenhang gerissen und in sozialen Medien verbreitet werden?
- In manchen Ländern sind Fernsehkameras im Gericht üblich. Was können wir daraus lernen?
- Wäre eine zeitversetzte, bearbeitete Übertragung ein sinnvoller Kompromiss?
- Welche Rolle sollten die Angeklagten selbst bei der Entscheidung über eine Übertragung spielen?

Teil 2 – zu Thema B (A)

Mögliche Fragen und Einwände der Prüfenden nach einem Vortrag zu Thema B:

- Menschen urteilen auch nicht vorurteilsfrei. Wäre ein gut trainierter Algorithmus nicht sogar gerechter?
- Wer sollte haften, wenn eine Software eine Fehlentscheidung vorbereitet?
- Sie sprechen von Transparenz. Wie transparent sind eigentlich die Überlegungen eines menschlichen Richters?
- Könnte der Einsatz von Software den Zugang zum Recht für Menschen mit wenig Geld verbessern?
- Wo genau würden Sie die Grenze ziehen – bei Bußgeldern, bei Mietstreitigkeiten, bei Strafverfahren?
- Wie würde sich das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz verändern?



Lösungen

Leseverstehen

Leseverstehen - Teil 1

1 c, 2 a, 3 e, 4 b, 5 d

Leseverstehen - Teil 2

6 b, 7 a, 8 c, 9 c, 10 a, 11 b, 12 a, 13 c, 14 b, 15 a

Leseverstehen - Teil 3

16 g, 17 b, 18 c, 19 f, 20 j, 21 h, 22 i, 23 m, 24 x, 25 d



Modelltexte und Redemittel

Hörverstehen und Schreiben - Zusammenfassung - Zusammenfassung

In ihrem Vortrag „Recht haben ist nicht Recht bekommen“, gehalten im Rahmen der Ringvorlesung „Recht im Alltag“, untersucht die Wiener Rechtssoziologin Theresa Hainzl, weshalb zwischen den gesetzlich verbrieften Rechten und deren tatsächlicher Inanspruchnahme eine erhebliche Lücke besteht. Sie gliedert ihre Ausführungen in fünf Punkte: die Kosten, die Rechtssprache, Wissen, Scham und Vertrauen, die Digitalisierung sowie mögliche Auswege.

Ausgehend vom Beispiel einer Mieterin, die trotz Schimmelbefalls auf eine Mietminderung verzichtet, weil sie sich „keinen Streit leisten“ könne, erläutert Hainzl zunächst die finanzielle Hürde. Gerichtsgebühren, Anwaltshonorare und Gutachten seien teuer, zudem trage die unterlegene Partei in der Regel auch die Kosten der Gegenseite. Dieses an sich sinnvolle Prinzip treffe einkommensschwache Menschen ungleich härter als Unternehmen. Zwar gebe es Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe, doch in einer Befragung von rund 1.200 Geringverdienern habe nicht einmal ein Drittel davon gewusst, und viele hätten sich vom Antragsformular abschrecken lassen.

Als zweite Hürde nennt die Referentin die juristische Fachsprache. Gerichtliche Schreiben enthielten überlange, verschachtelte Sätze und unverständliche Fachbegriffe. In einem Experiment habe fast die Hälfte der Testpersonen – darunter auch Akademiker – Fristen und Folgen einer Versäumnis nicht korrekt benennen können, was gravierende Konsequenzen haben könne. Dass es auch anders gehe, zeigt sie an einem umständlichen Satz aus einem Gerichtsschreiben, dessen Kernaussage – wer nicht rechtzeitig antworte, riskiere, dass das Gericht der Gegenseite glaube – sich in wenigen Wörtern ausdrücken lasse. Bemühungen um verständlichere Bescheide, etwa in Leichter Sprache, begrüßt sie, betont jedoch, Verständlichkeit bedeute vor allem, konkrete Handlungsmöglichkeiten zu erklären.



Drittens geht Hainzl auf schwer messbare Faktoren ein. Viele Betroffene erkannten ihr Problem gar nicht als rechtliches; so habe ein Reinigungsarbeiter unbezahlte Überstunden als branchenüblich hingenommen. Für die sogenannte Rechtsmobilisierung müsse man wissen, dass man ein Recht habe, glauben, dass sich der Einsatz lohne, und den Institutionen vertrauen. Hinzu komme Scham: Das Gericht gelte vielen als Ort für Menschen, „die was angestellt haben“, und negative Erfahrungen mit Behörden verstärkten dieses Misstrauen.

Viertens bewertet sie die Digitalisierung ambivalent.

Legal-Tech-Plattformen, die etwa Fluggastrechte gegen eine Provision von 20 bis 35 Prozent durchsetzen, erreichten durchaus Menschen, die nie einen Anwalt aufgesucht hätten. Auch Videoverhandlungen seien zwiespältig: Sie erleichterten etwa Alleinerziehenden die Teilnahme, erschwerten es Richtern aber, Verständnisprobleme zu erkennen. Solche Angebote existierten jedoch nur für standardisierte, lukrative Massenfälle; individuelle Anliegen wie Mietstreitigkeiten blieben außen vor. Außerdem benachteilige eine rein digitale Justiz Ältere und Menschen ohne zuverlässigen Internetzugang. Die Digitalisierung senke Hürden daher vor allem für ohnehin Begünstigte.

Abschließend skizziert Hainzl Auswege: niederschwellige Beratung vor Ort – ein Wiener Pilotprojekt mit offenen Sprechstunden in Stadtteilzentren sei so gefragt gewesen, dass es ausgeweitet werden musste, und die meisten Fälle seien ohne Gericht gelöst worden –, den Ausbau kostengünstiger Schlichtungs- und Ombudsstellen, ein serviceorientiertes Selbstverständnis der Gerichte sowie vor allem eine Begrenzung des Kostenrisikos für Geringverdiener. Ihr Fazit, veranschaulicht am glücklichen Ausgang des Eingangsbeispiels: Zugang zum Recht bedeute nicht zwingend Zugang zum Gericht, sondern dass Menschen ihre Rechte kennen und Unterstützung bei deren Durchsetzung finden.

Bewertungskriterien: Inhalt (bis 25 Punkte): Titel und die fünf Hauptpunkte vollständig genannt (5 Punkte), wesentliche Einzelheiten korrekt wiedergegeben (bis 20 Punkte); Zusammenhängender Text in ganzen Sätzen, logisch gegliedert, Wiedergabe in indirekter Rede bzw. mit distanzierenden Formulierungen; Sprache (bis 15 Punkte): Korrektheit, Wortschatzspektrum und eigenständige Formulierung auf C2-Niveau

Schriftlicher Ausdruck – Thema 1



Wer ein deutsches Strafurteil liest, stößt gleich zu Beginn auf die Formel „Im Namen des Volkes“. Dass dieses Volk nicht bloß eine rhetorische Größe ist, sondern in Gestalt von Schöffinnen und Schöffen tatsächlich mit am Richtertisch sitzt, ist vielen kaum bewusst. Ob diese Beteiligung von Laien noch zeitgemäß ist, wird kontrovers diskutiert. Im Folgenden möchte ich die wichtigsten Argumente abwägen.

Für die Laienbeteiligung spricht zunächst ihr demokratischer Gehalt. Wie in der Reportage über die Duisburger Schöffin Yasemin Kaya dargelegt wird, haben Schöffen dasselbe Stimmrecht wie Berufsrichter und können einen Schuldspruch theoretisch sogar verhindern. Die Rechtsprechung bleibt damit nicht allein einem abgeschlossenen Berufsstand überlassen. Noch überzeugender finde ich allerdings den Befund der Rechtssoziologin Mirjam Ostendorf, wonach die eigentliche Wirkung der Schöffen nicht in Kampfabstimmungen liege, sondern darin, dass Berufsrichter ihre Überlegungen „in Alltagssprache übersetzen müssen“ und dabei mitunter selbst auf Lücken stoßen. Laien erzwingen also Begründungen – und gute Begründungen sind das Fundament eines Rechtsstaats.

Die Gegenseite verweist auf fehlende Fachkompetenz und eine größere Anfälligkeit für Emotionen. Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen, wird aber durch Ostendorfs Hinweis relativiert, dass auch Berufsrichter keineswegs frei von Verzerrungen seien; sie hätten lediglich gelernt, diese besser zu kaschieren. Schwerer wiegt meines Erachtens ein anderes Argument: Die Schöffenschaft bildet die Bevölkerung nur unzureichend ab. Ältere Menschen und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind überrepräsentiert, Selbstständige, Schichtarbeiter und junge Erwachsene kaum vertreten, und wer keinen deutschen Pass hat, bleibt ganz außen vor. Ein Amt, das die Legitimation von Urteilen stärken soll, verliert an Glaubwürdigkeit, wenn es faktisch nur Privilegierten offensteht.

Hier zeigt sich eine Parallele zu dem Vortrag von Theresa Hainzl, die betonte, Recht dürfe nicht zu einem Gut werden, das sich nur leisten könne, wer finanziell abgesichert sei. Was für den Zugang zum Gericht gilt, gilt auch für den Zugang zum Richtertisch. Eine Reform sollte daher weniger auf juristische Schulungen setzen – Ostendorf warnt zu Recht, wer Laien zu „Halbjuristen“ mache, schaffe sie in Wahrheit ab – als vielmehr auf eine Entschädigung, die den tatsächlichen Verdienstausfall ersetzt, und auf eine gezielte Ansprache unterrepräsentierter Gruppen.



Ein Blick nach Österreich macht zudem deutlich, wo die Grenzen der Laienbeteiligung liegen sollten: Dass Geschworene dort über die Schuld entscheiden, ohne ihren Wahrspruch begründen zu müssen, halte ich für problematisch, denn gerade die Begründungspflicht macht ein Urteil überprüfbar. Das deutsche Modell, in dem Laien und Berufsrichter gemeinsam beraten, scheint mir die glücklichere Lösung.

Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass die Beteiligung von Laien beibehalten, aber gerechter organisiert werden sollte. Mit den Worten der Schöffin Kaya: Urteile werden „von Menschen gefällt, die zweifeln“. Dass diese Menschen aus allen Teilen der Gesellschaft kommen, wäre der beste Beweis dafür, dass die Formel „Im Namen des Volkes“ mehr ist als ein Ritual.

Bewertungskriterien: Aufgabengerechtigkeit: Fragestellung differenziert und vollständig bearbeitet; mindestens drei Texte aus Lese- und Hörteil einbezogen, Zitate und fremde Meinungen gekennzeichnet; Kohärenz/Kohäsion: klare Gliederung (Einleitung, Argumentation, Schluss), präzise Verknüpfungen; Korrektheit: weitgehend fehlerfreie Grammatik, Orthografie und Zeichensetzung; Repertoire: breiter, präziser und stilistisch angemessener Wortschatz und Satzbau

Schriftlicher Ausdruck – Thema 2

Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich – so steht es in den Verfassungen der deutschsprachigen Länder. Doch zwischen rechtlicher Gleichheit und der Möglichkeit, Rechte tatsächlich durchzusetzen, liegt oft ein weiter Weg. Ich möchte im Folgenden darlegen, dass dieser Weg für viele Menschen durch Geld, Sprache und Bildung erheblich verlängert wird, und Vorschläge machen, wie er verkürzt werden könnte.

Die offensichtlichste Hürde ist das Geld. Die Wiener Rechtssoziologin Theresa Hainzl hat in ihrem Vortrag eindrücklich geschildert, wie eine Mieterin trotz Schimmelbefalls auf ihre Rechte verzichtet, weil sie sich „keinen Streit leisten“ könne. Das Kostenrisiko eines verlorenen Verfahrens ist für ein Unternehmen ein Bilanzposten, für einen Geringverdiener eine existenzielle Bedrohung. Zwar existiert staatliche Prozesskostenhilfe, doch laut Hainzls Befragung kennt nicht einmal ein Drittel der Berechtigten dieses Angebot. Eine Unterstützung, von der man nichts weiß, nützt niemandem.



Mindestens ebenso schwer wiegt die Sprache. Wenn, wie Hainzl berichtet, selbst Akademiker gerichtliche Schreiben falsch verstehen und Fristen verpassen, dann ist die Rechtssprache nicht nur präzise, sondern auch ausgrenzend. Interessanterweise beschreibt auch die Schöffin Yasemin Kaya in der Reportage über Laienrichter, sie habe sich bei ihrem ersten Prozess gefühlt „wie in einer Fremdsprachenprüfung ohne Wörterbuch“. Wenn schon jemand, der als Richterin am Tisch sitzt, die Fachbegriffe nicht versteht, wie muss es erst Angeklagten oder Klägern gehen, die zudem unter emotionalem Druck stehen?

Hinzu kommen Faktoren, die sich weniger leicht beziffern lassen: das Wissen, überhaupt einen Anspruch zu haben, und das Vertrauen in Institutionen. Wer das Gericht als Ort erlebt, an dem man „vorgeführt“ wird, wird es meiden. Dass gerade Menschen mit negativen Behörden Erfahrungen davon betroffen sind, verschärft die Ungleichheit. Man könnte einwenden, die Digitalisierung werde diese Probleme lösen. Tatsächlich ermöglichen Legal-Tech-Plattformen es manchen, Ansprüche ohne Anwalt durchzusetzen. Doch sie konzentrieren sich, wie Hainzl zeigt, auf lukrative Massenfälle; komplexe Einzelfälle und digital weniger versierte Menschen bleiben außen vor. Die Technik allein schafft also keine Gerechtigkeit.

Was also sollte der Staat tun? Erstens muss Prozesskostenhilfe aktiv bekannt gemacht und das Antragsverfahren vereinfacht werden. Zweitens sollten Behörden und Gerichte verpflichtet werden, ihre Schreiben verständlich zu formulieren und konkrete Handlungsschritte zu benennen. Drittens überzeugt mich das von Hainzl geschilderte Modell offener Sprechstunden in Stadtteilzentren: Es setzt dort an, wo die Menschen leben, und löst viele Konflikte, bevor sie vor Gericht landen. Ähnlich wie der Täter-Opfer-Ausgleich zeigt es, dass Gerechtigkeit nicht immer ein Urteil braucht, sondern manchmal nur eine kundige Vermittlung.

Mein Fazit: „Gleiches Recht für alle“ ist kein leeres Versprechen, aber eines, das aktiv eingelöst werden muss. Ein Rechtsstaat bemisst sich nicht nur an der Qualität seiner Gesetze, sondern auch daran, wer sie tatsächlich nutzen kann.



Bewertungskriterien: Aufgabengerechtigkeit: Fragestellung differenziert und vollständig bearbeitet; mindestens drei Texte aus Lese- und Hörteil einbezogen, Zitate und fremde Meinungen gekennzeichnet; Kohärenz/Kohäsion: klare Gliederung (Einleitung, Argumentation, Schluss), präzise Verknüpfungen; Korrektheit: weitgehend fehlerfreie Grammatik, Orthografie und Zeichensetzung; Repertoire: breiter, präziser und stilistisch angemessener Wortschatz und Satzbau

Schriftlicher Ausdruck - Thema 3

Der Gang vor Gericht gilt vielen als selbstverständlicher Weg, Konflikte zu lösen. Doch ein Urteil beendet zwar einen Rechtsstreit, nicht unbedingt aber den Konflikt, der ihm zugrunde liegt. In den letzten Jahrzehnten haben daher Verfahren an Bedeutung gewonnen, die auf Verständigung statt auf Entscheidung setzen. Welche Rolle sie künftig spielen sollten, möchte ich im Folgenden erörtern.

Ein wichtiges Beispiel ist der Täter-Opfer-Ausgleich. Wie im entsprechenden Lexikonartikel erläutert wird, entstand er aus der Kritik, dass das Opfer im herkömmlichen Strafprozess kaum mehr als ein „Beweismittel“ sei. Der Ausgleich gibt Geschädigten dagegen eine Stimme und ermöglicht Wiedergutmachung, die über eine Strafe hinausgeht – eine Entschuldigung etwa, die kein Gericht anordnen kann. Dass die große Mehrheit der Vereinbarungen tatsächlich erfüllt wird, spricht für die Tragfähigkeit solcher Lösungen.

Auch im Zivilrecht zeigen sich die Vorteile. Theresa Hainzl berichtete in ihrem Vortrag von einem Wiener Pilotprojekt, in dem die meisten Fälle ohne Gericht gelöst wurden, oft genügte ein einziger Brief.

Außergerichtliche Verfahren sind also nicht nur günstiger und schneller, sie senken auch die Schwelle für Menschen, die den Gang vor Gericht scheuen.

Allerdings dürfen die Grenzen nicht übersehen werden. Erstens beruhen solche Verfahren auf Freiwilligkeit. Der Lexikonartikel weist zu Recht darauf hin, dass Geschädigte niemals unter Druck gesetzt werden dürfen, einem Ausgleich zuzustimmen, da sie sonst ein zweites Mal zum Opfer würden. Zweitens besteht die Gefahr, dass Wohlhabende sich „freikaufen“, während weniger Begüterte die volle Härte des Strafrechts trifft. Drittens gibt es Konflikte, in denen ein starkes Machtgefälle herrscht – etwa bei häuslicher Gewalt –, in denen Verständigung auf Augenhöhe kaum möglich ist. Hier braucht es die schützende Autorität eines Gerichts.



Nicht zuletzt hängt der Erfolg solcher Verfahren von der Streitkultur ab. Die satirische Glosse über einen „Prinzipienreiter“, der ein Angebot seines Nachbarn ablehnt, weil ihm „ein Urteil zusteht“, und eine Mediation mit dem Hinweis beendet, Gefühle seien „rechtlich unerheblich“, überzeichnet zwar, trifft aber einen wahren Kern: Wer Recht haben wichtiger findet als eine Lösung, für den bleibt jedes Verständigungsangebot wirkungslos. Bezeichnend ist, dass der Erzähler am Ende zwar gewinnt, aber allein dasteht.

Meines Erachtens sollten außergerichtliche Verfahren deshalb deutlich gestärkt werden – durch bessere Information, eine ausreichende Finanzierung von Vermittlungsstellen und eine Justiz, die Verständigung aktiv anregt. Sie sollten das gerichtliche Urteil jedoch nicht ersetzen, sondern ergänzen. Ein Rechtsstaat braucht beides: den Raum für Versöhnung und die Gewissheit, dass am Ende eine unabhängige Instanz entscheidet, wenn Verständigung scheitert.

Bewertungskriterien: Aufgabengerechtigkeit: Fragestellung differenziert und vollständig bearbeitet; mindestens drei Texte aus Lese- und Hörteil einbezogen, Zitate und fremde Meinungen gekennzeichnet; Kohärenz/Kohäsion: klare Gliederung (Einleitung, Argumentation, Schluss), präzise Verknüpfungen; Korrektheit: weitgehend fehlerfreie Grammatik, Orthografie und Zeichensetzung; Repertoire: breiter, präziser und stilistisch angemessener Wortschatz und Satzbau

Mündlicher Ausdruck – Teil 1: Vortrag – Thema A

Einleitung: „Meine Damen und Herren, Gerichtsverhandlungen sind bei uns grundsätzlich öffentlich – jeder kann sich in den Zuschauerraum setzen. Aber wer tut das schon? Die Frage, über die wir heute diskutieren, lautet daher: Sollte man die Öffentlichkeit ins Internet verlängern?“

Positionen darlegen: „Befürworter argumentieren, dass ... / Dem lässt sich entgegenhalten, dass ... / Besonders schwer wiegt meines Erachtens ...“

Eigene Stellung: „Ich plädiere für einen Mittelweg: Urteilsverkündungen höherer Gerichte ja, Zeugenvernehmungen nein. Denn wer weiß, dass Tausende zusehen, sagt womöglich anders aus.“

Überleitung zur Diskussion: „Ich bin gespannt, wie Sie das sehen, und eröffne damit die Diskussion.“

Mündlicher Ausdruck – Teil 1: Vortrag – Thema B



Einleitung: „Stellen Sie sich vor, Ihr Bußgeldbescheid wird nicht mehr von einem Menschen, sondern von einer Software geprüft. Für die einen ist das eine Horrorvorstellung, für die anderen längst überfällig.“

Argumentation: „Zweifellos könnten Programme überlastete Gerichte entlasten, etwa bei standardisierten Fluggastverfahren. Andererseits ist zu bedenken, dass Algorithmen aus vergangenen Entscheidungen lernen – und damit auch deren Verzerrungen übernehmen.“

Abwägung: „Entscheidend ist für mich die Frage der Verantwortung: Ein Urteil muss begründet und angefochten werden können. Eine Blackbox kann das nicht leisten.“

Fazit: „Unterstützung ja, Ersatz nein – zumindest dort, wo es um Freiheit und Existenz von Menschen geht.“

Mündlicher Ausdruck – Teil 2: Vertiefendes Gespräch – Teil 2 – zu Thema A

Nützliche Redemittel: „Da muss ich Ihnen teilweise recht geben, allerdings ...“ – „Der Vergleich hinkt insofern, als ...“ – „Ich würde hier zwischen ... und ... unterscheiden.“ – „Lassen Sie mich meinen Standpunkt präzisieren: ...“ – „Das ist ein berechtigter Einwand, der aber an meinem Grundargument nichts ändert, denn ...“

Mündlicher Ausdruck – Teil 2: Vertiefendes Gespräch – Teil 2 – zu Thema B

Nützliche Redemittel: „Das mag auf den ersten Blick einleuchten, doch bei näherer Betrachtung ...“ – „Ich gestehe zu, dass ..., gebe aber zu bedenken, dass ...“ – „Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, ob ...“ – „Um es zugespitzt zu formulieren: ...“ – „Ich bleibe bei meiner Einschätzung, möchte sie aber in einem Punkt relativieren: ...“



Transkripte

Hörverstehen und Schreiben - Zusammenfassung

Text h1 (österreichisch)

Moderator: Meine Damen und Herren, herzlich willkommen zur vierten Einheit unserer Ringvorlesung „Recht im Alltag“. Ich freue mich sehr, dass Frau Professorin Theresa Hainzl heute bei uns ist. Sie forscht seit vielen Jahren dazu, wie Menschen mit rechtlichen Problemen umgehen – und warum viele es gar nicht erst versuchen. Bitte sehr.

Prof. Hainzl: Danke vielmals für die freundliche Einführung, und danke Ihnen allen, dass Sie an einem so schönen Abend im Hörsaal sitzen und nicht im Gastgarten. Mein Vortrag trägt den Titel „Recht haben ist nicht Recht bekommen“. Es geht mir um die Frage, warum zwischen dem Recht, das in den Gesetzbüchern steht, und dem Recht, das Menschen tatsächlich in Anspruch nehmen, eine so große Lücke klafft.

Prof. Hainzl: Ich habe den Vortrag in fünf Abschnitte gegliedert. Erstens geht es um die Kosten, also ums Geld als Hürde. Zweitens um die Sprache des Rechts. Drittens um etwas, das man nicht so leicht messen kann, nämlich um Wissen, Scham und Vertrauen. Viertens schauen wir uns an, was die Digitalisierung an diesen Hürden ändert – zum Guten wie zum Schlechten. Und fünftens möchte ich Ihnen zeigen, welche Auswege es gibt und was ich mir von der Rechtspolitik wünschen würde.

Prof. Hainzl: Lassen Sie mich mit einer kleinen Geschichte beginnen. Eine Frau – nennen wir sie Frau M. – wohnt in einer Wiener Altbauwohnung, in der seit Monaten der Schimmel die Wände hinaufkriecht. Sie weiß, dass sie eigentlich weniger Miete zahlen müsste. Sie weiß sogar ungefähr, wie viel weniger. Und trotzdem tut sie: nichts. Als wir sie im Rahmen eines Forschungsprojekts gefragt haben, warum, hat sie gesagt: „Ich kann mir keinen Streit leisten.“ Und dieser eine Satz, meine Damen und Herren, fasst eigentlich den ganzen ersten Teil zusammen.

Prof. Hainzl: Also, erstens: die Kosten. Ein Gerichtsverfahren kostet Geld – Gerichtsgebühren, Anwaltshonorare, unter Umständen Sachverständigengutachten. Und vor allem: Wer verliert, zahlt in der Regel auch die Kosten der Gegenseite. Dieses Prinzip ist an sich vernünftig, es soll ja mutwillige Klagen verhindern. Aber es wirkt sehr ungleich. Für ein großes Unternehmen ist ein verlorener Prozess ein Posten in der Bilanz. Für Frau M. ist er eine existenzielle Bedrohung. Jetzt werden Sie sagen: Aber es gibt doch die Verfahrenshilfe – in Deutschland heißt das Prozesskostenhilfe. Das



stimmt. Nur: In unserer Befragung von rund zwölfhundert Personen mit niedrigem Einkommen wusste nicht einmal ein Drittel, dass es diese Unterstützung überhaupt gibt. Und von denen, die es wussten, hatten viele das Antragsformular zwar angeschaut, es aber – ich zitiere – „gleich wieder weggelegt“. Womit wir schon beim zweiten Punkt wären.

Prof. Hainzl: Die Sprache. Juristinnen und Juristen – ich nehme mich da gar nicht aus – haben eine Sprache entwickelt, die präzise ist, ja, aber für Außenstehende oft völlig undurchdringlich. Nehmen Sie ein ganz normales Schreiben eines Bezirksgerichts. Da stehen Sätze mit vierzig, fünfzig Wörtern, Verschachtelungen, Passivkonstruktionen, Begriffe wie „Säumnisfolgen“ oder „Rechtsmittelbelehrung“. Wir haben solche Schreiben in einem Experiment Testpersonen vorgelegt, und zwar keineswegs nur Menschen mit geringer formaler Bildung, sondern auch Akademikerinnen und Akademikern. Das Ergebnis: Fast die Hälfte konnte nicht korrekt angeben, bis wann sie reagieren muss und was passiert, wenn sie es nicht tut. Und das ist ja keine Kleinigkeit! Wer eine Frist versäumt, verliert unter Umständen einen Prozess, den er inhaltlich gewonnen hätte. Ich lese Ihnen einmal einen Satz vor, den wir in einem echten Schreiben gefunden haben – ich habe ihn nur ein bisschen anonymisiert: „Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Erstattung einer Äußerung von der Richtigkeit des Vorbringens der klagenden Partei ausgegangen werden kann.“ Na? Gemeint ist: Wenn Sie nicht rechtzeitig antworten, glaubt das Gericht der Gegenseite. Das sind zehn Wörter statt vierundzwanzig. Man kann es also, wenn man will.

Prof. Hainzl: Nun gibt es mittlerweile Bemühungen, Bescheide und Formulare verständlicher zu formulieren, teilweise sogar in Leichter Sprache. Das begrüße ich sehr. Aber ich warne vor der Illusion, dass man das Problem mit ein paar kürzeren Sätzen löst. Verständlichkeit heißt nicht nur einfache Wörter. Es heißt, dass man den Leserinnen und Lesern erklärt, was sie konkret tun können – und was sie tun müssen.

Prof. Hainzl: Der dritte Punkt ist, wie gesagt, schwerer zu greifen. Viele Menschen, die ein rechtliches Problem haben, erkennen es gar nicht als rechtliches Problem. Sie sehen einen Konflikt mit dem Vermieter, mit dem Arbeitgeber, mit einer Behörde – aber sie stellen sich nicht die Frage: Habe ich hier einen Anspruch? In der Forschung sprechen wir von „Rechtsmobilisierung“. Damit jemand sein Recht einfordert, muss er erstens wissen, dass er eines hat, zweitens glauben, dass es sich lohnt, und drittens darauf vertrauen, dass die Institutionen ihn fair behandeln. An jeder dieser drei Stellen gehen Leute verloren. Ein Mann, der seit Jahren bei einer



Reinigungsfirma arbeitet, hat uns erzählt, dass ihm Überstunden nie bezahlt worden sind. Auf die Frage, ob er das nicht einfordern wolle, hat er nur gelacht und gesagt: „Das ist halt so in der Branche.“ Er hat das gar nicht als Unrecht empfunden, sondern quasi als Naturgesetz.

Prof. Hainzl: Und dann ist da noch die Scham. Wir haben in unseren Interviews immer wieder Sätze gehört wie: „Zum Gericht gehen Leute, die was angestellt haben.“ Das Gericht wird also gar nicht als Ort wahrgenommen, an dem man Hilfe bekommt, sondern als Ort, an dem man vorgeführt wird. Gerade bei Menschen, die schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht haben – sei es in ihrem Herkunftsland, sei es hier bei uns –, ist dieses Misstrauen tief verwurzelt. Und das, bitte, lässt sich mit keinem Formular der Welt beheben.

Prof. Hainzl: Viertens: die Digitalisierung. Da gibt es ja große Hoffnungen. Online-Formulare, Verhandlungen per Video und vor allem die sogenannten Legal-Tech-Angebote, also Plattformen, auf denen Sie etwa bei einem verspäteten Flug in drei Minuten Ihre Entschädigung einfordern können. Das Geschäftsmodell ist meistens: Die Plattform übernimmt das Kostenrisiko und behält im Erfolgsfall eine Provision, oft zwischen zwanzig und fünfunddreißig Prozent. Und ehrlich gesagt: Das funktioniert, und zwar gerade für Menschen, die im Leben nie einen Anwalt aufgesucht hätten. Zwiespältig sind dagegen Verhandlungen per Video. Für eine alleinerziehende Mutter, die sich sonst einen halben Tag freinehmen müsste, kann das eine enorme Erleichterung sein. Gleichzeitig berichten uns Richterinnen und Richter, dass es am Bildschirm viel schwieriger ist einzuschätzen, ob jemand etwas nicht verstanden hat. Der fragende Blick, das Zögern – das geht in so einer Videokachel einfach verloren.

Prof. Hainzl: Aber – und das ist ein großes Aber – solche Angebote gibt es nur dort, wo sich ein Geschäft machen lässt, also bei standardisierten Massenfällen mit klaren Beträgen. Für Frau M. mit ihrer schimmeligen Wohnung interessiert sich keine Plattform, weil jeder Mietfall ein bisschen anders liegt. Und dann gibt es noch die digitale Kluft: Ältere Menschen, Menschen ohne stabile Internetverbindung, Menschen, die mit Formularen auf dem Handy nicht zurechtkommen – die werden durch eine rein digitale Justiz nicht etwa besser erreicht, sondern noch schlechter. Mein Zwischenfazit lautet daher: Die Digitalisierung senkt die Hürden vor allem für jene, die ohnehin schon fast drüber sind.

Prof. Hainzl: Und damit komme ich zum letzten Punkt: Was hilft? Erstens niederschwellige Beratung, und zwar dort, wo die Menschen sind. In einem Pilotprojekt in zwei Wiener Bezirken haben Juristinnen und Juristen einmal



pro Woche im Stadtteilzentrum Sprechstunden angeboten – ohne Termin, ohne Formular. Die Nachfrage war so groß, dass das Angebot nach drei Monaten aufgestockt werden musste. Und das Interessante daran: Die allermeisten Fälle konnten ohne Gericht gelöst werden, oft hat ein einziger Brief gereicht.

Prof. Hainzl: Zweitens sollten wir Schlichtungs- und Ombudsstellen ausbauen, die kostenlos oder sehr günstig sind. Drittens müssen sich die Gerichte selbst stärker als Dienstleister verstehen – mit verständlichen Schreiben und mit Ansprechpersonen, die man auch einfach anrufen kann. Und viertens, das ist vielleicht das Wichtigste: Wir müssen das Kostenrisiko für Menschen mit geringem Einkommen begrenzen. Ich weiß, das kostet Geld. Aber ein Rechtsstaat, in dem nur diejenigen zu ihrem Recht kommen, die sich einen Streit leisten können, ist – na ja, sagen wir: ein Rechtsstaat mit eingeschränkter Reichweite.

Prof. Hainzl: Ich komme zum Schluss. Frau M., von der ich am Anfang erzählt habe, ist übrigens in genau so einem Stadtteilzentrum gelandet. Ein einziger Brief der Beraterin an die Hausverwaltung – und heuer im Jänner wurde die Wohnung saniert. Ein Gericht hat sie nie betreten. Und vielleicht ist das die eigentliche Pointe: Zugang zum Recht heißt nicht unbedingt Zugang zum Gericht. Es heißt, dass Menschen wissen, dass sie ein Recht haben, und dass sie jemanden finden, der ihnen hilft, es durchzusetzen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Antwortbogen

Name: _____ Datum: _____

Leseverstehen - Teil 1

	Lösung
1	
2	
3	
4	
5	

Leseverstehen - Teil 2

	a	b	c
6	☐	☐	☐
7	☐	☐	☐
8	☐	☐	☐
9	☐	☐	☐
10	☐	☐	☐
11	☐	☐	☐
12	☐	☐	☐
13	☐	☐	☐
14	☐	☐	☐
15	☐	☐	☐

Leseverstehen - Teil 3

	Lösung
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	

